



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

18. – 29. November 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Dienstag, 19. November 2024

9.00 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-808/21 Kommission / Tschechische Republik und C-814/21 Kommission / Polen

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Politische Rechte von Unionsbürgern

Die Kommission hat gegen die Tschechische Republik und Polen Vertragsverletzungsklagen erhoben, weil in beiden Ländern nur die eigenen Staatsangehörigen Mitglied einer politischen Partei werden können. Dadurch werden nach Ansicht der Kommission andere Unionsbürger, die dort wohnen, aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert. Sie könnten ihr passives Wahlrecht bei den Kommunal- und Europawahlen nämlich nicht unter den gleichen Bedingungen ausüben wie tschechische bzw. polnische Staatsbürger.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Januar 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Klagen der Kommission stattzugeben (siehe Pressemitteilung [Nr. 3/24](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-808/21](#)

[Weitere Informationen C-814/21](#)

Dienstag, 19. November 2024

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum) in der Rechtssache C-769/22 Kommission / Ungarn (Werte der Union)

Zugang zu Inhalten betreffend die Abweichung von der Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt entspricht, Geschlechtsumwandlung und Homosexualität

Die Europäische Kommission beanstandet im Wege einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass Ungarn 2021 zahlreiche Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Vermittlung und/oder Darstellung i) der Abweichung von der Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt entspricht, ii) der Geschlechtsumwandlung sowie iii) der Homosexualität eingeführt habe. Nach Ansicht der Kommission verstoßen diese Verbote und Beschränkungen, die u.a. die Medien, Werbung und den Unterricht betreffen, gegen eine Reihe von EU-Vorschriften – insbesondere gegen die EU-Grundrechte-Charta – sowie gegen die gemeinsamen Werte der EU (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/2689](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Plenum des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 19. November 2024

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-1032/23 und T-94/24 Airbnb / EUIPO – Airtasker (AIRBNB)

Markenstreit um AIRBNB

2011 trug das trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum

(EUIPO) zugunsten von Airbnb die Unionsmarke AIRBNB für verschiedene Dienstleistungen ein.

Zudem trug das EUIPO 2014 zugunsten von Airbnb die Unionsmarke AIRBNB für verschiedene Waren und Dienstleistungen ein.

2020 beantragte die australische Firma Airtasker beim EUIPO, die Marken zu löschen, weil Airbnb sie in den letzten fünf Jahren nicht ernsthaft benutzt habe.

Das EUIPO gab den Löschungsanträgen letztlich teilweise statt (Beschluss [R 885/2022-2](#) und [R 894/2022-2](#) vom 10. August 2023 und Beschluss [R 886/2022-2](#) & [R 893/2022-2](#) vom 18. Dezember 2023). Das EUIPO kam zu dem Schluss, dass Airbnb die ernsthafte Benutzung der Marken für bestimmte Waren und Dienstleistungen nachgewiesen habe, wie etwa das Vermitteln von Unterkünften sowie bestimmte IT-Angebote, so dass die Marke insoweit eingetragen bleibe. Für andere Waren und Dienstleistungen, etwa für allgemeine Software sowie Reinigungsdienste, seien die Marken hingegen zu löschen.

Airbnb hat diese Beschlüsse, soweit mit ihnen den Löschungsanträgen stattgegeben wurde, vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-1032/23](#)

[Weitere Informationen T-94/24](#)

Donnerstag, 21. November 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-251/23 und C-308/23 Mercedes-Benz Group (Haftung der Hersteller von Fahrzeugen)

Abschalteinrichtung in Dieselfahrzeugen

Zwei Erwerber von Mercedes-Dieselfahrzeugen verlangen vor dem Landgericht Duisburg Schadensersatz von der Mercedes-Benz Group AG als Herstellerin der Fahrzeuge. Sie machen geltend, dass in den

Fahrzeugen verbotene Abschaltvorrichtungen verbaut seien.

Das Landgericht verweist u.a. auf das EuGH-Urteil Mercedes-Benz Group (Haftung der Hersteller von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtungen) vom 21. März 2023, wonach der Käufer eines Kraftfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihm durch diese Abschaltvorrichtung ein Schaden entstanden ist (C-100/21, siehe Pressemitteilung [Nr. 51/23](#)).

Das Landgericht möchte vom EuGH wissen, ob ein Dieselfahrzeug, für das die Euro-5-Norm gilt, EU-Recht widerspricht, wenn der Motor in warmem Zustand selbst im Prüflauf nach dem NEFZ mehr als 180 mg Stickoxide pro Kilometer ausstößt. Außerdem bittet es den EuGH um Präzisierung, wann eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliegt, und um Klärung, wie die Beweislast zu verteilen ist.

Das Landgericht verweist ferner auf drei Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26. Juni 2023, in denen der BGH im Anschluss an das vorgenannte EuGH-Urteil vom 21. März 2023 entschieden hat, unter welchen Voraussetzungen Käufer von Dieselfahrzeugen den Ersatz eines Differenzschadens vom Fahrzeughersteller verlangen können (siehe dazu BGH-Pressemitteilung [Nr. 100/2023](#)).

Das Landgericht möchte vom EuGH wissen, ob es mit EU-Recht vereinbar ist, dass der Käufer (außer bei vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung) den Wagen behalten muss und lediglich den Betrag erstattet verlangen kann, um den er den Wagen angesichts der mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken zu teuer erworben hat. Ferner möchte es wissen, ob dieser Anspruch auf höchstens 15 % des Kaufpreises beschränkt werden darf.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-251/23](#)

[Weitere Informationen C-308/23](#)

Donnerstag, 21. November 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-579/22 Client Earth / Kommission

Taxonomie – Verwendung forstwirtschaftlicher Biomasse sowie Herstellung organischer Grundchemikalien und von Basiskunststoffen

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der EU die „Taxonomie“-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Am 4. Juni 2021 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung. Diese Delegierte Verordnung legt die technischen Bewertungskriterien fest, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Die Umweltorganisation ClientEarth stellte – gestützt auf die Aarhus-Verordnung 1367/2006 – bei der Kommission einen Antrag auf interne Überprüfung der Delegierten Verordnung. Sie machte u.a. geltend, dass die Kommission bestimmte Anforderungen der Taxonomie-Verordnung an technische Bewertungskriterien falsch interpretiert und angewandt habe. Außerdem beanstandete sie die Verwendung forstwirtschaftlicher Biomasse für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit Bioenergie zusammenhängen und als nachhaltig eingestuft sind. Ferner beanstandete sie die Einstufung der Herstellung organischer Grundchemikalien sowie von Basiskunststoffen als Übergangstätigkeiten.

Die Kommission lehnte den Antrag auf interne Überprüfung ab.

ClientEarth hat daraufhin diese Ablehnung vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 26. November 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtsmittelsache **C-97/23 P WhatsApp Irland / Europäischer Datenschutzausschuss**

Datenverarbeitung durch WhatsApp

Nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gingen bei der irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commission) Beschwerden von Nutzern und Nichtnutzern von WhatsApp über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WhatsApp Ireland ein. In ihrer Eigenschaft als federführende Aufsichtsbehörde leitete die irische Datenschutzbehörde eine allgemeine Untersuchung ein, ob WhatsApp seinen Transparenz- und Informationspflichten nachgekommen ist.

Nach Abschluss der Untersuchung legte die irische Datenschutzbehörde allen anderen Aufsichtsbehörden der von der in Rede stehenden Datenverarbeitung betroffenen Mitgliedstaaten einen Beschlussentwurf vor, um ihre Stellungnahme einzuholen. Da keine Einigung über diesen Entwurf erzielt wurde, befasste die irische Datenschutzbehörde den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA). Dieser erließ am 28. Juli 2021 einen für alle betroffenen Aufsichtsbehörden bindenden Beschluss.

Die irische Datenschutzbehörde erließ daraufhin am 20. August 2021 einen endgültigen Beschluss, mit dem sie u. a. feststellte, dass WhatsApp gegen bestimmte Bestimmungen der DSGVO verstoßen habe. Sie erlegte WhatsApp Abhilfemaßnahmen und insbesondere Geldbußen in Höhe von insgesamt 225 Mio. Euro auf.

WhatsApp focht den EDSA-Beschluss vor dem Gericht der EU an. Parallel focht es den endgültigen Beschluss der irischen Datenschutzbehörde vor einem irischen Gericht an.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 wies das Gericht der EU die Klage gegen den EDSA-Beschluss als unzulässig ab. Es wies jedoch darauf hin, dass die Gültigkeit dieses Beschlusses im Rahmen des Verfahrens vor dem irischen Gericht gegen die Entscheidung der irischen Datenschutzbehörde in Frage gestellt werden könne. Das irische Gericht könne den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Gültigkeit ersuchen (siehe [Press release No 196/22](#)).

WhatsApp hat gegen diesen Beschluss des Gerichts der EU ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-618/23 SALUS

EU-Bio-Logo für Arzneitees?

Die beiden Unternehmen Salus und Astrid Twardy vertreiben u.a. traditionelle pflanzliche Arzneimittel im Sinne des Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Astrid Twardy beanstandet vor den deutschen Gerichten u.a., dass Salus auf der Verpackung des „Salus Arzneitee Salbeiblätter“, der als traditionelles pflanzliches Arzneimittel einzustufen ist, das Bio-Logo der EU sowie andere Angaben nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 verwendet, nämlich den Kontrollstellencode und die Angabe „Nicht-EU-Landwirtschaft“. Nach Ansicht von Astrid Twardy lassen die Kennzeichnungsvorschriften des Gemeinschaftskodexes solche Angaben nicht zu.

Salus macht hingegen geltend, dass die EU-Ökoverordnung von 2018 – anders als ihre Vorgängerverordnung – ausdrücklich auch für „traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis“ und damit auch für ihre Arzneitees gelte. Selbst wenn die Arzneitees nicht als solche Zubereitungen eingestuft werden könnten, seien die Öko-Angaben zulässig, weil sie „für den Patienten wichtig“ im Sinne des Gemeinschaftskodexes seien.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über diese Fragen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-807/23 Jones Day

Voraussetzung der Inlandsausbildung für Eintragung in die Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter

Eine Österreicherin, die beim Frankfurter Büro der US-Rechtsanwaltskanzlei Jones-Day angestellt und dort unter der Aufsicht eines in Österreich zugelassenen Rechtsanwalts im Bereich des österreichischen Rechts tätig war, beantragte bei der Rechtsanwaltskammer Wien, in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufgenommen zu werden.

Die Rechtsanwaltskammer lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Eintragung in die Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter nach der österreichischen Rechtsanwaltsordnung voraussetze, dass der Berufsanwärter einen Teil seiner Ausbildungszeit bei einem Rechtsanwalt in Österreich verbringt („Kernzeit“).

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob eine solche Regelung unter den vorliegenden Umständen mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-526/19 RENV Nord Stream 2 / Parlament und Rat

Erstreckung bestimmter Vorschriften des Erdgasbinnenmarkts auf Gasfernleitungen aus Drittländern

Im April 2019 änderte der Unionsgesetzgeber die Gasrichtlinie durch den Erlass einer Änderungsrichtlinie, um sicherzustellen, dass die für

Gasfernleitungen zwischen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften innerhalb der EU auch für Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer gelten. Diese Vorschriften verlangen insbesondere eine wirksame Trennung der Transportstrukturen von den Gewinnungs- und Versorgungsinteressen sowie den Zugang Dritter zu den Fernleitungsnetzen.

Die Nord Stream 2 AG, ein schweizerisches Tochterunternehmen von Gazprom, das mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Gasfernleitung Nord Stream 2 befasst ist, forcht die Änderungsrichtlinie vor dem Gericht der EU an, jedoch ohne Erfolg: Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 wies das Gericht die Klage des Unternehmens als unzulässig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 62/20](#)).

Gegen diesen Beschluss legte die Nord Stream 2 AG ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, teilweise mit Erfolg: Mit Urteil vom 12. Juli 2022 erklärte der Gerichtshof die Klage der Nord Stream 2 AG für teilweise zulässig und verwies die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 122/22](#)).

Das Gericht erlässt heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. November 2024

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache
T-561/21 HSBC Holdings u. a. / Kommission**

Euro-Zinsderivatekartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit Agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten, und zwar mit der vorliegenden Klage ([T-561/21](#)).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 wies das Gericht die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole gegen den ursprünglichen Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016 weitgehend ab. Die Geldbuße gegen JPMorgan Chase blieb bei gut 337 Mio. Euro, während die gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro auf 110 Mio. Euro herabgesetzt wurde (siehe Pressemitteilung [Nr. 200/23](#)). JPMorgan ([C-160/24 P](#)) und Crédit agricole ([C-191/24 P](#)) haben gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt; diese Rechtsmittelverfahren sind derzeit anhängig.

Donnerstag, 28. November 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-583/22 Fédération environnement durable u. a. / Kommission

Taxonomie – Stromerzeugung durch Windkraft

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der EU die „Taxonomie“-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Am 4. Juni 2021 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung. Diese Delegierte Verordnung legt die technischen Bewertungskriterien fest, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Die französische Fédération environnement durable, die deutsche Bundesinitiative Vernunftkraft, die französische Fédération nationale Vent de Colère! und die belgische Organisation Vent de Raison – Wind met Redelijkheid stellten, gestützt auf die Aarhus-Verordnung 1367/2006, bei der Kommission einen Antrag auf interne Überprüfung der Delegierten Verordnung. Sie machten im Wesentlichen geltend, dass in der Delegierten Verordnung nicht dargetan sei, dass Stromerzeugung durch Windkraft wesentlich dazu beitrage, die mit dieser Verordnung verfolgten Umweltziele zu erreichen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf interne Überprüfung ab.

Die vorgenannten Organisationen haben daraufhin diese Ablehnung vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

